

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 17/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Monteurs Wolfgang D [REDACTED], D [REDACTED],
W [REDACTED] D [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in H [REDACTED] -

gegen

das Kind Ramon K [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1970,
wohnhaft in D [REDACTED], vertreten durch das Jugendamt
der Stadt D [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 6. Juni 1973 durch die Richter Johannsen,
Dr. Reinhardt, Dr. Bukow, Dr. Buchholz und Knüfer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamm vom
21. März 1973 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

Der Streitwert beträgt 3 000,-- DM.

G r ü n d e :

Durch Urteil vom 22. Dezember 1972 hat das Amts-
gericht Dortmund festgestellt, daß der Beklagte der
Vater des Klägers ist; es hat den Beklagten zugleich
zur Zahlung des Regelunterhalts verurteilt. Das Urteil
ist dem Beklagten am 5. Januar 1973 durch Niederlegung
bei der Postanstalt zugestellt worden. Mit einem an das
Amtsgericht gesandten Schreiben vom 8. Januar 1973 hat
der Beklagte erklärt, er lege gegen das Urteil Beschwerde
ein; die Begründung werde durch seinen Rechtsanwalt er-
folgen. Der Richter des Amtsgerichts hat dem Beklagten
mit Schreiben vom 26. Januar 1973 mitgeteilt, gegen das
Urteil sei nur das Rechtsmittel der Berufung zulässig,
das bei dem Oberlandesgericht in Hamm binnen einem Monat
nach Zustellung des Urteils eingelegt werden müsse, und

- 3 -

zwar durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt. Am 2. Februar hat sich der Beklagte telefonisch an den Rechtsanwalt H. in Düsseldorf gewendet, der ihm nach der Erklärung, bei dem Oberlandesgericht Hamm nicht zugelassen zu sein, die Rechtsanwälte D. und L. in Hamm genannt hat. Diesen Anwälten hat der Beklagte mit Schreiben vom 4. Februar 1973 Auftrag zur Einlegung der Berufung erteilt. Das Schreiben ist bei den Anwälten am 7. Februar 1973 eingegangen. Am gleichen Tage haben sie bei dem Oberlandesgericht Berufung eingelegt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist nachge- sucht.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungs- antrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklag- ten.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die Berufung ist bei dem Oberlandesgericht zwei Tage nach Ablauf der Berufungsfrist eingegangen. Diese Verzöge- rung hätte der Beklagte vermeiden können, wenn er auf die Rechtsmittelbelehrung des Amtsgerichts, die ihm ausweis- lich der Akten entgegen dem Beschwerdevorbringen am 31. Januar 1973 in seiner Wohnung zugestellt worden ist, unverzüglich einen bei dem Oberlandesgericht in Hamm zu- gelassenen Rechtsanwalt mit der Einreichung der Berufung beauftragt hätte. Das Amtsgericht hatte ihn in der Rechts-



mittelbelehrung zutreffend darauf hingewiesen, daß die Berufung durch einen bei dem Oberlandesgericht Hamm zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden müsse. Dasselbe hatte ihm der Rechtsanwalt H. [REDACTED] gesagt, an den sich der Beklagte am 2. Februar 1973 telefonisch gewendet hatte. Dieser hatte ihm auch die bei dem Oberlandesgericht Hamm zugelassenen Rechtsanwälte benannt, die der Beklagte dann mit der Einlegung der Berufung beauftragt hat. Wenn der Beklagte nach Erhalt dieser Auskünfte mit der Erteilung des Berufungsauftrags nicht noch bis zum 4. Februar 1973 gewartet oder den Auftrag am 4. Februar 1973 wenigstens telefonisch oder telegrafisch erteilt hätte, dann hätte die Berufungsfrist, die am 5. Februar 1973 ablief, noch gewahrt werden können. Es läßt sich deshalb nicht feststellen, daß die Versäumung der Berufungsfrist auf einem von dem Beklagten nicht abwendbaren Ereignis beruht hat. Sie ist vielmehr zumindest mit auf das säumige Verhalten des Beklagten zurückzuführen. Dieses ist dem Beklagten auch zum Verschulden anzurechnen, da ihm die Dringlichkeit der Angelegenheit durch das Belehrungsschreiben des Amtsgerichts vor Augen geführt worden war. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nach § 233 ZPO nicht vor.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung demnach
zu Recht als unzulässig verworfen.

Richter am
Bundesgerichts-
hof Johannsen
ist in Urlaub
und an der Unter-
schrift verhindert.

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz

Knüfer